

BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG

Postanschrift:

Bezirksregierung Braunschweig Postfach 32 47 · 3300 Braunschweig

Weltergeleitet am 3.8.81

Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor

Im Auftrag

Gemeinde Lehre

d.d. Landkreis Helmstedt

Postfach 15 60

3330 Helmstedt

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

309.21102-54014.01-
"Birkenfeld-Ost"

05 31)

484- 6 54

oder 4 84-1

Braunschweig

10.07.1981

Bauleitplanung der Gemeinde Lehre
Bebauungspln "Birkenfeld-Ost"

Bezug: Ihr Bericht vom 02.04.81

Anlagen 2 (1 Heft Planunterlagen u. 1 Durchschrift)

Der vom Rat der Gemeinde Lehre am 12.06.80 als Satzung beschlossene o. a. Bebauungsplan wird gem. § 11 BBauG mit einer Maßgabe, der der Rat vor der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG beizutreten hat, genehmigt.

Maßgabe:

Nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans gem. § 2 a (6) BBauG wurde das vom Straßenbauamt geforderte Sichtdreieck im Bereich des Flurstücks 284/36 auf dem Grundstück des Herrn Roderich Jürgens eingetragen und mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Für diese Planänderung nach der öffentlichen Auslegung ist zumindest eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 2 a (7) BBauG durchzuführen. (VV 1980, Pkt. 34).

Auf Grund dieser Maßgabe ist mit dem Bebauungsplan noch einmal gemäß § 2 a (7) BBauG zu verfahren. Sollten während dieser Beteiligung Anregungen und Bedenken gegen den Plan vorgebracht werden, ist der Plan mir erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Antrag auf Ausnahme vom NSpPG

Dem Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des NSpPG stimme ich gem. § 5 (2) NSpPG zu, da dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Kinder durch einen außerhalb des Geltungsbereichs des o. s. Bebauungsplanes vorgesehenen Spielplatz gem. § 2 (2) NSpPG entsprochen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides kann Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, An der Katharinenkirche 11, 3300 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen mich zu richten.

Im Auftrage

Kurz



Bohler

19. 11. 1959

Begründung
zum Bebauungsplan "BIRKENFELD-OST II", der Gemeinde Lehre,
Landkreis Helmstedt

1.0 Allgemeines

Die Gemeinde Lehre ist nach dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Wolfsburg ¹⁾ aus 8 ehemals selbstständigen Gemeinden gebildet. Die Gemeinde Lehre hat rd. 10.000 Einwohner und ist charakterisiert durch ihre Lage zwischen den beiden Großstädten Braunschweig und Wolfsburg.

Die Ortslage Lehre ist nach landesplanerischen Zielvorgaben Grundzentrum im Schwerpunktraum Hannover/Braunschweig. Lehre hat die Entwicklungsaufgaben "Wohnen" und "Gewerbliche Wirtschaft". Die Ortslage Lehre ist Schwerpunkt für die vorrangige Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ²⁾.

Lehre liegt an der Bundesstraße B 248 und ist über diese nach Braunschweig und Wolfsburg angebunden. Darüberhinaus besteht mit dem Autobahnanschluß Braunschweig-Ost Anschluß an das interregionale Straßenverkehrsnetz. Über die Eisenbahnlinie Braunschweig - Lehre - Wolfsburg besteht Eisenbahnanschluß. Der öffentliche Personennahverkehr wird weitgehend heute über Buslinien abgewickelt.

1.1 Entwicklung des Plans

Der vorliegende Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 1977 der Gemeinde Lehre entwickelt. Der südöstliche Teilbereich zwischen der Landesstraße L 634 und der Flurlage "Im Ochsenkampe" ist in der 1. Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplans 1980 der Gemeinde Lehre berücksichtigt. Diese liegt zur Genehmigung vor.

1.2 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungsplans "BIRKENFELD-OST II" wird erforderlich, um dem in der Gemeinde Lehre anstehenden Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken nachzukommen. Es ist das Ziel des Bebauungsplans, zur Förderung des Eigentums Eigenheimbauplätze unter Beachtung landesplanerischer Zielvorgaben für das Grundzentrum aufzuschließen.

¹⁾ vgl. Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Wolfsburg v. 10.05.1972

²⁾ vgl. Regionales Raumordnungsprogramm des Verbandes Großraum Braunschweig, Juni 1977

Es handelt sich hierbei um die Komplettierung eines begonnenen neuen Wohnsiedlungsbereiches im Südosten der Ortslage. Das Gebiet liegt außerhalb der Ölschieferlagerstätte im Raum Lehre. Für dieses Gebiet ist die Erschließung planungsrechtlich abzusichern. Es ist für den 2. Planungsabschnitt die Anbindung an die Birkenfeldstraße und an die Boimstorfer Straße vorgesehen. Diese übernehmen bereits Sammelfunktionen für die Neubaugebiete in Lehre. Schmutzwasserkanalisation zur Kläranlage Lehre ist vorhanden. Die rege Nachfrage nach Bauplätzen für Einfamilienhausbebauung wurde bei der Beteiligung der Bürger gem. § 2a BBauG nachhaltig deutlich.

1.3 Planinhalt/Begründung

- Bauflächen (Wohnbauflächen)

In Anlehnung an den städtebaulichen Maßstab in diesem Teilbereich der Ortslage wird Einfamilienhausbebauung in eingeschossiger Bauweise vorgesehen. Das Wohngebiet wird mit Rücksicht auf seine Lage im ländlichen Raum als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt. Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke wird entsprechend der Grundstücksgrößen für die vorgesehene Bauweise festgesetzt. Für die eingeschossigen Wohnbaubereiche wurde mit Rücksicht auf die bei der Bürgerbeteiligung zutage getretenen Bauwünsche und Bauabsichten offene Bauweise als Einzel- und Doppelhäuser festgelegt. Die Stellung der baulichen Anlagen soll die Ausrichtung der Bauten auf die zugehörigen Straßenteile gewährleisten und wird mit den Gesichtspunkten der geordneten städtebaulichen Entwicklung begründet.

- Verkehrsflächen

a) Straßenverkehrs- und Wegeflächen

Flächen für Straßen s. angegebene Profile. Diesen sind die Vorschriften der RAST-E (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) zugrunde gelegt. Sichtwinkel sind an den entsprechenden Stellen im Plan eingetragen; bei der Einmündung der geplanten Wohnstraße in die Boimstorfer Straße sind sie in Abstimmung mit dem Straßenbauamt dargestellt. Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wird weiterhin über den vorhandenen Feldweg von der Boimstorfer Straße aus gewährleistet 1). Ein Fahrverkehr aus den Wohnstraßen zu diesem landwirtschaftlichen Weg wird bei der Realisierung ausgeschlossen 2).

1) vgl. Stellungnahme der Landbauaußenstelle v. 25.02.1980
2) vgl. Stellungnahme des Straßenbauamtes Wolfenbüttel v. 25.01.1980

Der südöstliche Teil des Planwirkungsbereiches wird über Stichstraßen erschlossen. Diese werden ihrem Charakter entsprechend als Wohnstraßen dimensioniert. Der östliche Straßenteil wird wegen seiner geringen Erschließungsbedeutung als bedingt befahrbarer Wohnweg ausgebildet. Die Ausbildung der Erschließungsanlagen wird mit Gesichtspunkten der Verkehrsberuhigung begründet. Das gelegentliche Befahren mit schweren Fahrzeugen (Müllabfuhr usw.) ist möglich. Durch die Kreuzungsausbildung bzw. durch Wegeanschlüsse ist auch das Wenden schwerer Fahrzeuge möglich. Für die Müllabfuhr könnten darüberhinaus aber auch Mülltonnen zur Entleerung an die west-östlich verlaufende Stichstraße gebracht werden.

b) Park- und Stellplatzflächen

Den Belangen des ruhenden Verkehrs wird durch die Ausweisung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum im Verhältnis von Wohneinheiten : Parkplätze von rd. 2 : 1 Rechnung getragen. Stellplätze werden durch Garagen und Flächen auf den privaten Grundstücken nachzuweisen sein.

- Berücksichtigung des Nds. Spielplatzgesetzes

Durch die gewählte Art der Bebauung (Einfamilienhäuser) kann davon ausgegangen werden, daß Kleinkinder (bis zu 6 Jahren) ausreichende Spielmöglichkeiten auf den privaten Grundstücken finden. Für Kinder (6 - 12 Jahre) wird im Süden des Wohnbaugebietes im Zusammenhang mit der Rekultivierung einer Bodenabbaufäche ein großzügiger Spiel- und Sportbereich ausgebaut. Für diesen bestehen keinerlei Größenbegrenzungen bezüglich der Spielplatzfläche, so daß den Belangen des Spielplatzgesetzes bei weitem Rechnung getragen werden kann.

- Grünflächen

Im Planwirkungsbereich sind Grünflächen festgesetzt, die zukünftig die Verbindung von der südlich des Baugebietes gelegenen Rekultivierungsfläche mit Sport- und Spielplätzen zu den Wohnquartieren darstellt. Diese Grünflächen werden mit öffentlichen Fußwegen versehen, durch die Gemeinde Lehre angelegt und unterhalten.

- Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist die Einbindung in die vorhandenen Verbundnetze für Wasser und elektrische Energie beabsichtigt. Für die spätere Erweiterung der Wasserversorgung werden die Angaben des Wasserverbandes Weddel-Lehre beachtet.

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Helmstedt. Die Entwässerung wird über das vorhandene bzw. auszubauende Kanalnetz zur Kläranlage in Lehre vorgenommen. Entwässerungskanäle werden im Neubaugebiet zur Hirkenfeldstraße bzw. zur Boimstorfer Straße vorgesehen. Die Entwässerungsanlagen werden mit dem zuständigen Träger (Wasserverband Weddel-Lehre) bei der Bauausführung im einzelnen abgestimmt. Das Oberflächenwasser wird über die vorhandenen Vorfluter abgeleitet.

- Nachrichtliche Hinweise im Bauleitplanverfahren gem. § 2 (5) BBauG

Es wurde vom Nieders. Landesamt für Bodenforschung darauf hingewiesen, daß sich in diesem Bereich der Salzstock Lehre befindet. Der Abbau ist nicht beabsichtigt. Südlich des Baugebietes ist ein Kies- und Sandabbau genehmigt worden. Die Abbaugenehmigung ist unter Auflagen erteilt, so daß eine einvernehmliche Regelung durch die zeitliche Abstimmung zwischen Kiesabbau bzw. Errichtung eines neuen Wohnbaugebietes erreicht werden kann. Die Kiesabbauflächen werden nach einem Rekultivierungsplan nach Beendigung des Bodenabbaus hergerichtet; u. a. ist hier auch die Anlage eines öffentlichen Kinderspielplatzes vorgesehen (in ca. 1 1/2 bis 2 Jahren).

Das Straßenbauamt Wolfenbüttel ¹⁾ weist darauf hin, daß über den östlich angrenzenden Feldweg keine Baugrundstücke angeschlossen werden dürfen.

Die Harzwasserwerke ²⁾ weisen auf die am östlichen Rand des zukünftigen Baugebietes verlaufende Fernwasserleitung mit Steuerkabel hin. Der Schutzstreifen beidseits der Leitungsachse ist zu beachten.

-
- 1) vgl. Stellungnahme v. 31.05.1979/v. 25.01.1980
2) vgl. Stellungnahme v. 04.05.1979

- Ergänzende Gründe für die Planentscheidung

Für die Gemeinde Lehre war zunächst zu entscheiden, daß der Planwirkungsbereich nicht vollständig mit dem wirksamen Flächennutzungsplan identisch ist, d. h. daß der südöstliche Zipfel des Bebauungsplans die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lehre berührt. Besondere Gründe für das Hineinnehmen dieser Teilfläche in den Planwirkungsbereich bestehen deshalb, da hier nur auf diese Art und Weise eine vollständige Erschließungsmaßnahme durchgeführt werden kann. Dieses wird insbesondere mit der Komplettierung des Erschließungsstraßennetzes begründet, aber im wesentlichen damit, daß für die Entwässerung in einem Teilbereich wegen der topografischen Verhältnisse hier eine Pumpstation mit einer erheblichen Investition seitens der Gemeinde vorgenommen werden muß. Diese berücksichtigt den südlichen Teil des gesamten Planwirkungsbereichs und ist nach entwässerungstechnischen Gesichtspunkten festgelegt worden. Ein Herauslassen dieses Teilbereichs hätte zu wesentlichen Schwierigkeiten bei der Entwässerung des Gesamtbereichs geführt. Dagegen ist die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans bereits seit längerer Zeit zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung konnte bisher nicht erteilt werden, da ein Teilbereich, der die Ortslage Wendhausen bzw. Essehof betrifft, nicht aber Lehre, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderte. Dieses Entlassungsverfahren hat sich wider Erwarten über einen unverhältnismäßig langen Zeitraum erstreckt, so daß der Flächennutzungsplan bisher nicht genehmigt und nicht wirksam werden konnte. Die Gemeinde geht allerdings davon aus, daß nunmehr durch den zeitlichen Vorsprung des Flächennutzungsplans dieser auch vor dem Bebauungsplan genehmigt werden kann und daß damit dem Entwicklungsgebot Rechnung getragen wird.

Während des Planverfahrens hat sich herausgestellt, daß zunächst das Straßenbauamt Wolfenbüttel besonders akzentuierte Forderungen bezüglich des Anschlusses einer Wohnstraße an die Landesstraße L 634 (Boimstorfer Straße) stellte. Die zunächst vom Straßenbauamt vorgetragenen Anregungen und Bedenken konnten insbesondere dadurch weitgehend ausgeräumt werden, daß die Sichtverhältnisse hier in einer Reihe von Einzelabstimmungen einvernehmlich festgelegt wurden und daß insbesondere auch durch das Einvernehmen, das im Sinne von § 2a (7) mit dem betroffenen Grundstückseigentümer Roderich Jürgens aus Lehre herbeigeführt werden konnte.

Eine Begründung für die Veränderung der Sichtverhältnisse war von seiten der Gemeinde Lehre insbesondere dadurch gegeben, daß es sich hier um den Anschluß einer Wohnstraße an die Landesstraße handelt, daß hier ohnehin nur ein aus der Gebietsstruktur erklärbarer, relativ kurz fahrender Ziel- und Quellverkehr zu erwarten ist, daß hier die zunächst ge-

forderten Sichtverhältnisse, insbesondere nach Nordwesten hin, durch den vorhandenen Gebäudebestand nicht eingehalten werden konnten und daß für den östlichen Bereich der Sichtverhältnisse hier bei einer Schenkellänge von 52 m auf der Wohnstraße Einschränkungen für die Bebauung, die ohnehin durch die Bauverbotszone hier gegeben sind, entstanden wären, die zu einer erheblichen Unwirtschaftlichkeit für einen Teilbereich des Planwirkungsbereichs geführt hätten. Außerdem wäre hier aus diesen Verhältnissen heraus eine unzumutbar hohe öffentliche Belastung für die Übernahme von öffentlichen Grünflächen entstanden, da diese Flächen anderweitig überhaupt nicht hätten genutzt werden können.

Für die Regelung, daß im südlichen Planwirkungsbereich der Fußweg und der angrenzende landwirtschaftliche Weg nicht für Erschließungszwecke und für außerlandwirtschaftlichen Fahrverkehr genutzt werden kann, konnte ebenso Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbauamt erzielt werden.

Bedenken gegen den Bebauungsplan sind insbesondere aus der Sicht der öffentlichen Landwirtschaft (Landbauaußenstelle Braunschweig und Amt für Agrarstruktur), nicht aber von seiten der privat betroffenen Landwirte geäußert worden. Die Bedenken der Landbauaußenstelle und des Amtes für Agrarstruktur richten sich insbesondere gegen die generelle Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen für bauliche Zwecke. Die Gemeinde Lehre konnte diesen Bedenken nicht Rechnung tragen, da in Lehre eine erhebliche Nachfragemach Eigenheimbauplätzen besteht, da Lehre andererseits Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Gewerbliche Wirtschaft" ist und Lehre darüber hinaus besonders durch seine Lage im Schwerpunktraum gekennzeichnet ist.

Die Gemeinde begründet ihr Verhalten, die Bedenken wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zurückzuweisen, insbesondere damit, daß der überwiegende Teil des Planwirkungsbereichs aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt ist.

Die besondere Begründung dafür, daß der südöstliche Teilbereich ebenso in den Planwirkungsbereich einbezogen wurde, wurde bereits an anderer Stelle gegeben. Die Gemeinde Lehre ist aber weiterhin durch die Ölschieferlagerstätte in ihrer Entwicklung auf bestimmte Teilbereiche beschränkt. Darüber hinaus ist durch die Zurückstellung der Entwicklungsmaßnahme Lehre auf dem "Korporalsberg" durch die zuständigen Behörden die Gemeinde gezwungen, nun vorrangig das Baugebiet "BIRKENFELD-OST" zur Befriedigung, insbesondere des örtlichen Bedarfs, festzusetzen.

Den Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht konnte deshalb insbesondere nicht gefolgt werden, da dem die Belange des Wohnens, die Belange der Ver- und Entsorgung entgegenstanden und insbesondere aus der Sicht der privat Betroffenen auch keine Bedenken gegen diesen Plan erhoben worden sind.

Zu den weiterhin noch von der Landbauaußenstelle erhobenen Befürchtungen bezüglich des Befahrens des landwirtschaftlichen Weges am östlichen Planwirkungsbereich war an anderer Stelle bereits eine ausführliche Begründung gegeben worden. Dieses ist auch durch die Gemeinde überhaupt nicht beabsichtigt.

Zu der Frage der ordnungsgemäßen Ableitung von Oberflächenwasser geht die Gemeinde davon aus, daß dieses einvernehmlich mit den Betroffenen Trägern öffentlicher Belange geregelt wird. Eine ordnungsgemäße Abführung auch des Oberflächenwassers ist selbstverständlich.

2.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

2.1 Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts

für Grundstücke, die als Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen festgesetzt sind, ist vorgesehen. Im übrigen wird das allgemeine Vorkaufsrecht durch die Neufassung des BBauG geregelt (§ 24 BBauG - n.F.).

2.2 Die Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts

durch Satzung (§ 25 BBauG bzw. als Austausch- oder Ersatzland (§ 25a sowie nach § 24a BBauG) ist nicht beabsichtigt.

2.3 Herstellen öffentlicher Straßen

Der Ausbau der im Plangebiet ausgewiesenen Straßen ist durch die Gemeinde Lehre vorgesehen.

2.4 Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Umlegung ⁺)
- Grenzregelung ⁺)
- Enteignung ⁺)

⁺) Diese Maßnahmen kommen nur in Betracht, wenn eine vertragliche Regelung nicht zu erreichen ist.

3.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

3.1 Zusammenfassende Darstellung der kostenverursachenden Maßnahmen

3.11 Grunderwerb für Verkehrsflächen

3.12 Erstmalige Herstellung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich Einrichtung von Beleuchtung und Entwässerung.

3.2 Kostenberechnung im einzelnen (s. Seite 9a)

4.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Zur Verwirklichung des vorliegenden Bebauungsplans sind die Erschließungsmaßnahmen vorrangig durchzuführen. Der Straßenbau wird die vorhandenen Straßenführungen ergänzen. Die Entwässerung wird im Straßenraum in den vorhandenen Kanal der Ortslage Lehre eingeführt. Die Abwässer werden in die Kläranlage von Lehre eingeleitet.

Nachteilige Auswirkungen auf die im Plangebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen sind z. Zt. bei der Verwirklichung des Plans nicht erkennbar, so daß Grundsätze für soziale Maßnahmen nicht entwickelt wurden. Sofern zukünftig erheblich nachteilige Auswirkungen auftreten, wird die Gemeinde ihren sozialen Verpflichtungen nachkommen.

5.0 Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen

Der Ausbau der im Plangebiet ausgewiesenen Straßen und Wege wird durch die Gemeinde Lehre vorgenommen. Sie wird die Maßnahmen finanzieren. Die Kosten werden nach dem geltenden Erschließungsrecht verteilt und über die Anliegerbeiträge, wie in der Kostenberechnung aufgeführt, erhoben. Weitere Erschließungskosten werden über den Gebührenhaushalt finanziert.

Kostenberechnung im einzelnen

Baugebiet: BIRKENFELD-OST II

Der ~~Stadt~~/Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten:

Umfang des Erschließungsaufwandes (§ 128 BBauG in Verbindung mit § 24 BBauG) für:

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen
für die Erschließungsanlagen rd. DM 390.000,-
2. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschl. Einrichtungen für
ihre Entwässerung und Beleuchtung rd. DM 1.130.000,-

Gesamtkosten rd. DM 1.520.000,-

3. Kostenverteilung aufgrund der Satzung
über Erschließungsbeiträge

Gesamtkosten rd. DM 1.520.000,-

Abgaben lt. Satzung DM 1.368.000,-

Anteil der ~~Stadt~~/Gemeinde rd. DM 152.000,-

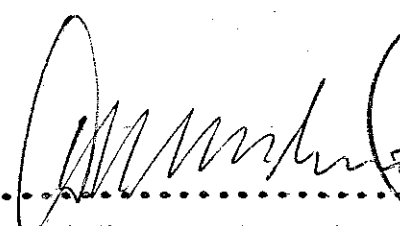
4. Weitere Erschließungskosten über Gebührenhaushalt:

Elt-Leitungen, Wasserversorgung, Kanal-
kosten, Abwasser rd. DM 590.000,-

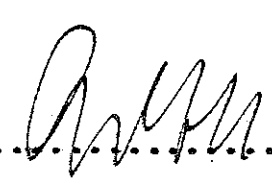
Die Begründung hat mit dem zugehörigen Beiplan gem.
§ 2a (6) BBauG vom 21. Januar 1980 bis 25. Februar 1980
öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Berücksichtigung und Einschluß der zum
Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und deren Be-
handlung durch den Rat der Gemeinde in der Sitzung am
12. Juni 1980 beschlossen.

Lehre, den -2. April 1981


.....
(Bürgermeister)




.....
(Gemeindedirektor)

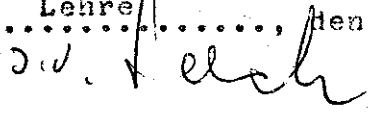
Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung
vom 10. 7. 1981 (Az: 309 21102-5501401) aufgeführten Maßgaben
in seiner Sitzung am 10. 9. 1981 gem. § 10 BBauG beigetreten.

Die Begründung hat wegen der Maßgaben zum Bebauungsplan
vom 15. 10. 1981 bis 16. 11. 1981 öffentlich ausge-
legen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
6. 10. 1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Lehre, den 2.3. Juni 1982.




(Gemeindedirektor)